

oder unter Nachnahme oder gegen Voreinsendung des Beitrages oder gegen kurzen Kredit geliefert wird, je nach der Vereinbarung:

Monats-Konto ohne Ziel oder mit höchstens einem Monat offenem Ziel,

Monats-Konto mit Ausgleich durch Ein- bis höchstens Zwei-Monats-Akzept. Letzteres muß stets spätestens bis zum fünften Tage des dritten Monats nach Konto-Schluß fällig sein;

Monats-Konto mit Ausgleich durch Drei-Monats-Akzept, fällig bis spätestens am fünften Tage des vierten Monats nach Konto-Schluß, jedoch nur für diejenigen großen Barsortiments-Kunden, die diese Vergünstigung bereits besitzen. Neu kann dieselbe nicht mehr eingeräumt werden;

Quartals-Konto stets ohne weiteres Ziel.

Die Barsortimente behalten sich vor, ein Rechnungskonto jederzeit, also auch im Laufe der Rechnungsperiode zu schließen und sofortigen Ausgleich zu beanspruchen.

5. Als Erfüllungsort für alle Ansprüche der Barsortimente gilt der Geschäftssitz des liefernden Barsortiments. Die Barsortimente behalten sich jedoch vor, jederzeit Übertragungen von Forderungen ihrer Stammhäuser auf die Filialen und umgekehrt vorzunehmen. Das gleiche gilt von ihnen etwa eingeräumten Sicherheiten. Eine Änderung des Erfüllungsortes tritt hierdurch nicht ein.

6. Alle Differenzen sind sofort dem Barsortiment zu melden. Um möglichst bald glatten Abschluß zu erzielen, ist eine Konformstellung des Rechnungs-Auszuges innerhalb des Monats, in dem er erteilt wurde, unbedingt nötig.

7. Alle Zahlungen haben spesenfrei an die Barsortimente oder auf deren Bankkonten zu erfolgen. Bei Zahlungen und Überweisungen auf Postscheckkonto werden seitens der Barsortimente die ihnen entstehenden Gebühren

bei Zahlungen bis M 300 mit 15 S,

bei Zahlungen bis M 500 mit 20 S,

für jede weiteren M 500 mit 5 S mehr

dem Kunden in laufender Rechnung belastet.

8. Der Konto-Ausgleich hat stets zu den vereinbarten Terminen (vgl. Punkt 4) pünktlich zu erfolgen; dies auch bei Differenzen, deren spätere Ordnung vorbehalten bleibt (vgl. Punkt 6.)

Auf alle Zahlungen über M 100.—, die bis zum 15. des ersten Monats nach Ablauf der vereinbarten Fälligkeit des Saldos des Monats- oder Quartals-Kontos (vgl. Punkt 4) bar in den Händen der Barsortimente sind, wird 1/4% Skonto gewährt; dies jedoch nicht bei Monats-Konten mit längerem als monatlichem Ziel.

Erfolgt der Konto-Ausgleich nicht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf der vereinbarten Fälligkeit des Saldos (vgl. Punkt 4), bei Monats-Konten mit 2 oder 3 Monaten Akzept-Ziel nicht bis zum 5. des dritten bzw. vierten Monats nach Konto-Abschluß, so werden die Barsortimente dann auf den offenstehenden Saldo eine Verzugsprovision von 1% berechnen. Die Provisionsberechnung wiederholt sich halbmonatlich an jedem folgenden 16. und 1. eines Monats in Höhe von 1/2% des dann etwa noch offenstehenden Saldos. Die bisher übliche Zinsberechnung kommt dafür in Wegfall. Der Saldo wird auf Grund der Buchungen der Barsortimente, nicht der des betreffenden Kunden, festgestellt. Noch nicht eingetroffene Remittenden oder noch nicht anerkannte Differenzen können also zur Verminderung des Saldos nicht berücksichtigt werden.

9. Zahlungen in Wechseln.

a) Wechsel, die zum Ausgleich von Monats-Konten ohne im voraus vereinbarten Akzept-Ausgleich und von Quartalskonten gegeben werden, können die Bar-

sortimente, da eigentlich Barzahlung vereinbart ist, nur ausnahmsweise annehmen. Der Kunde hat die Wechselspesen zu zahlen. Auf die Wechsel ist unter Wegfall der bisherigen Zinsberechnung diejenige Verzugsprovision zu zahlen, die der Kunde bei einer bis zum Verfalltage des Wechsels verzögerten Barzahlung zu zahlen gehabt hätte.

b) Wechsel, die zum Ausgleich von Monats-Konten mit im voraus vereinbartem Akzept-Ausgleich innerhalb der vorgeschriebenen Termine (vgl. Punkt 4) gegeben werden, werden völlig spesen-, zinsen- und provisionsfrei gutgeschrieben, sofern der Kunde das Akzept innerhalb 14 Tage nach Abschluß des Monats-Kontos in der vom Barsortiment festgesetzten Höhe gibt. Gibt der Kunde das Akzept nicht pünktlich, so wird ihm erstmalig am Monats-Sechzehnten, und weiter halbmonatlich je 1/2% Verzugsprovision auf den noch nicht akzeptierten Saldo belastet.

c) Prolongationen von provisionsfreien und provisionspflichtigen Wechseln können nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Der Kunde hat dann stets die Wechselspesen und unter Wegfall einer Zinsberechnung diejenige Verzugsprovision zu zahlen, die er bei einer bis zum Verfalltage des prolongierten Wechsels verzögerten Barzahlung zu zahlen gehabt hätte.

10. Remittenden werden die Barsortimente von allen ihren Rechnungskunden bis zur Höhe von 5% der Bezüge provisionsfrei annehmen. Übersteigen die Rücksendungen (einschließlich aller berechtigten Remittenden, also auch solcher aus etwaigen Remissionsrechtsendungen), im Kalenderjahre berechnet, diesen Prozentsatz der Bezüge, so werden die Barsortimente einmal jährlich im Januar auf denjenigen Betrag der Remittenden, um den diese im vergangenen Kalenderjahre 5% der Bezüge überschritten, eine Provision von 5% berechnen. Bei Firmen, denen im Laufe des Jahres das Rechnungskonto geschlossen wird, hat die Provisionsbelastung für zu hohe Remittenden nach Maßgabe der bis dahin seit dem letzten 1. Januar erfolgten Bezüge und Remittenden bei Abrechnung des Kontos zu erfolgen. Bei Firmen, denen im Laufe des Jahres ein Rechnungskonto neu eröffnet wird, gilt als erste Periode für diese Feststellung die Zeit von da bis zum nächsten 31. Dezember.

Von allen Rechnungskunden, die alljährlich im Laufe des Dezember ihrem Barsortimentslieferanten nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklären, wird angenommen, daß sie für das kommende Kalenderjahr mit dem vorstehenden Pauschalabkommen über die Remittenden einverstanden sind, also daß beiderseitig ausdrücklich auf eine Scheidung berechtigter und unberechtigter Remittenden im kommenden Kalenderjahre verzichtet wird.

Allen solchen Rechnungskunden, die im Dezember eines Jahres jedoch ausdrücklich erklären, daß sie dem Pauschalabkommen für das nächste Kalenderjahr nicht beitreten wollen, also eine unterschiedliche Behandlung von berechtigten und unberechtigten Remittenden beanspruchen, sowie allen Barkunden werden unberechtigte Remittenden nur unter Abzug von 5% vom Fakturbetrage gutgeschrieben. Den Nachweis der Berechtigung hat der Kunde zu führen. Da alle berechtigten Remittenden im Durchschnitt höchstens 1—2% der Bezüge betragen, ist das Pauschalabkommen über die Remittenden für jeden Rechnungskunden wesentlich vorteilhafter.

Als Übergang wird vereinbart, daß bei der ersten Berechnung des Verhältnisses der Remittenden zum Umsatz im Januar 1913 außer den Bezügen und Remittenden des